

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler 1

Steueränderungen:

Welche Freibeträge und Entlastungen ab 2018 gelten

Verjährungsfrist:

Wenn das Finanzamt Sie auffordert, eine Steuererklärung abzugeben

Haushaltersparnis:

Wenn Eheleute gemeinsam in einem Altenheim untergebracht sind

Außergewöhnliche Belastungen:

Lesbische Paare können Ausgaben für künstliche Befruchtung absetzen

2. ... für Unternehmer 3

Internetmarktplätze:

Bundesländer gehen gegen Steuerbetrug im Onlinehandel vor

Steuerhinterziehung:

Was heißt „Kennenmüssen“ bei der Haftung für Umsatzsteuer?

3. ... für GmbH-Geschäftsführer 4

Gesellschafterwechsel:

Verlustuntergangsregelung gilt auch für Gewerbesteuerverluste

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer 4

Anrufungsauskunft:

Wie Arbeitgeber sich kostenlos Rechtssicherheit verschaffen

Wichtige Steuertermine März 2018

12.03. Umsatzsteuer

Lohnsteuer

Solidaritätszuschlag

Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.

12.03. Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer

Solidaritätszuschlag

Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.

Zahlungsschonfrist: bis zum 15.03.2018.

Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen. **Achtung:** Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Steueränderungen

Welche Freibeträge und Entlastungen ab 2018 gelten

Wenn an Silvester um Mitternacht die Sektkorken knallen, treten regelmäßig steuerliche Änderungen in Kraft. Auch der Jahreswechsel 2017/2018 wurde von zahlreichen Neuerungen begleitet:

- **Grundfreibetrag und Unterhaltshöchstbetrag:** Zum 01.01.2018 wurde der Grundfreibetrag auf 9.000 € pro Jahr angehoben - gegenüber dem Vorjahr ein Anstieg um 180 €. Bis zu dieser Höhe fällt für einen Single keine Einkommensteuerlast an. Bei zusammen veranlagten Ehepaaren und eingetragenen Lebenspartnern verdoppelt sich dieser Betrag. Der Höchstbetrag für den Abzug von Unterhaltsleistungen ist gleichermaßen gestiegen.
- **Kindergeld und Kinderfreibetrag:** Das Kindergeld ist 2018 um 2 € pro Monat und Kind gestiegen. Für das erste und zweite Kind zahlt der Staat nun 194 € im Monat, für das dritte Kind 200 € und für das vierte und jedes weitere Kind 225 € pro Monat. Der Kinderfreibetrag wurde von 4.716 € auf nunmehr 4.788 € erhöht; zusammen mit dem Betreuungsfreibetrag von 2.640 € werden daher nun insgesamt 7.428 € steuerfrei gestellt.

Hinweis: Bisher konnten Eltern das Kindergeld von der Familienkasse rückwirkend für die vergangenen vier Jahre und das aktuelle Jahr nachfordern. Für Anträge, die seit dem 01.01.2018 eingehen, wird das Kindergeld nur noch für maximal sechs Monate rückwirkend gezahlt.

- **Abschreibung:** Arbeitnehmer konnten ihre Arbeitsmittel (z.B. Laptops oder Aktenkoffer) bis einschließlich 2017 nur dann sofort im Jahr der An-

schaffung abschreiben, wenn die Anschaffungskosten nicht mehr als 410 € (ohne Umsatzsteuer) betragen. War das Arbeitsmittel teurer, konnte es nur über die voraussichtliche Nutzungsdauer abgeschrieben werden, so dass sich der Steuerspareffekt erst später einstellte. Bei Anschaffungen seit dem 01.01.2018 gilt für geringwertige Wirtschaftsgüter eine angehobene Wertgrenze von 800 €, so dass sich Arbeitsmittel nun häufiger direkt im Jahr der Anschaffung abschreiben lassen.

- **Belegvorlage:** Für die Steuererklärung 2017, die ab 2018 eingereicht werden kann, gelten erstmals neue Regeln für den Umgang mit Belegen, Nachweisen und Bescheinigungen. Aus der Belegvorlagepflicht ist eine Belegvorhaltepflicht geworden. Steuerzahler sind nun in vielen Fällen nicht mehr dazu verpflichtet, ihrer Steuererklärung die Belege unmittelbar beizufügen. Vielmehr genügt es, wenn sie diese zu Hause aufbewahren - und zwar ein Jahr lang ab der Bestandskraft des Steuerbescheids. Bis dahin kann das Finanzamt die Unterlagen dann bei Bedarf nachfordern.

Verjährungsfrist

Wenn das Finanzamt Sie auffordert, eine Steuererklärung abzugeben

Wer nicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet ist (**Antragsveranlager**), muss sich zwar nicht an die jährlichen Abgabefristen für Steuererklärungen halten, sollte aber unbedingt die reguläre vierjährige Festsetzungsfrist beachten: Nur wenn die Erklärung innerhalb von vier Jahren nach dem Ende des jeweiligen Erklärungsjahres abgegeben wird, führt das Finanzamt noch eine Veranlagung durch - danach tritt Festsetzungsverjährung ein.

Hinweis: Für das Jahr 2014 akzeptieren die Finanzämter freiwillige Erklärungen folglich nur noch bis zum 31.12.2018. Die Abgabe lohnt sich oft, wenn schon Steuern vorausgezahlt wurden (z.B. über den Lohnsteuerabzug) und absetzbare Kosten, zum Beispiel Werbungskosten, außergewöhnliche Belastungen oder Spenden, angefallen sind.

Anders ist das bei Steuerzahlern, die zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet sind, zum Beispiel weil sie neben ihrem Arbeitslohn noch positive Nebeneinkünfte über 410 € erzielt haben. Bei ihnen verzögert sich der Beginn der Festsetzungsfrist durch eine sogenannte **Anlaufhemmung**: Die Frist beginnt in diesem Fall erst mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuererklärung eingereicht wird, bei Nichtabgabe jedoch spätestens mit Ablauf des dritten Kalenderjahres, das auf das Steuerentstehungsjahr folgt. Im

Endeffekt kann dann also eine bis zu siebenjährige Abgabefrist gelten.

Ein lediger Steuerzahler hat nun vor dem Bundesfinanzhof (BFH) ein interessantes Urteil zur Fristberechnung erstritten: Aufgrund seiner Einkünfte (Arbeitslohn und Vermietungsverlust) war er eigentlich als Antragsveranlager einzustufen, so dass ihm für die Abgabe der **Einkommensteuererklärung 2006** nur eine Frist bis zum 31.12.2010 geblieben wäre. Da er die Erklärung erst im Jahr 2011 einreichte, lehnte das Finanzamt deren Bearbeitung unter Hinweis auf eine Festsetzungsverjährung jedoch ab.

Der Steuerzahler gab sich damit nicht zufrieden und zog bis vor den BFH. Dabei hatte er ein entscheidendes Ass im Ärmel: Das Finanzamt hatte ihn im Jahr 2007 schriftlich aufgefordert, seine Einkommensteuererklärung 2006 spätestens bis zum 22.10.2007 abzugeben, und auf eine mögliche zwangsweise Durchsetzung dieser Abgabeverpflichtung hingewiesen. Der BFH folgerte daraus, dass der Steuerzahler aufgrund dieser Aufforderung „zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet“ war. Daher begann die Festsetzungsfrist erst mit Ablauf des 31.12.2009 (mit Ablauf des dritten Kalenderjahres, das auf das Steuerentstehungsjahr 2006 folgte). Eine Abgabe der Steuererklärung war somit noch bis zum 31.12.2013 zulässig.

Hinweis: Das Finanzamt muss jetzt also doch einen Einkommensteuerbescheid für 2006 erlassen; aufgrund des Vermietungsverlusts wird dieser vermutlich zu einer Steuererstattung führen. Abzuwarten bleibt, ob das Finanzamt nun im Gegenzug einen Verspätungszuschlag festsetzen wird, weil der Steuerzahler seiner Verpflichtung zur Erklärungsabgabe nicht innerhalb der vom Finanzamt gesetzten Frist nachgekommen war. Die erstrittene Steuererstattung könnte sich daher im Nachhinein noch spürbar schmälern.

Haushaltersparnis

Wenn Eheleute gemeinsam in einem Altenheim untergebracht sind

Aufwendungen für die krankheitsbedingte Unterbringung in einem Alten- und Pflegeheim können als **außergewöhnliche Belastungen** geltend gemacht werden. Vorher müssen sie aber um eine „Haushaltersparnis“ gemindert werden. Berücksichtigt werden also nur die Mehrkosten, die sich gegenüber einer „normalen Lebensführung“ ergeben. Als Haushaltersparnis wird vereinfachend der jährlich absetzbare Höchstbetrag für Unterhaltszahlungen herangezogen (2017: 8.820 €, 2018: 9.000 €). Nur wenn der Steuerzahler seinen normalen Haushalt während der Heimunterbrin-

gung beibehält, darf das Finanzamt keine Haushaltsersparnis abziehen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass die Haushaltsersparnis **doppelt abzuziehen** ist, wenn Eheleute gemeinsam (und krankheitsbedingt) in einem Alten- und Pflegeheim untergebracht sind. Geklagt hatte ein älteres Ehepaar, das zusammen ein Doppelzimmer in einem Alten- und Pflegeheim bewohnte; vorher hatte es seinen bisherigen Haushalt aufgeben müssen.

Für die Heimunterbringung gaben die Eheleute 2013 insgesamt 27.500 € aus, die sie nach Abzug einer Haushaltsersparnis für eine Person als außergewöhnliche Belastungen absetzen wollten. Das Finanzamt zog jedoch die doppelte Haushaltsersparnis ab und wurde vom BFH nun darin bestätigt. Beide Eheleute seien durch die Aufgabe ihres früheren gemeinsamen Haushalts um dessen Fixkosten entlastet worden. Um eine **Doppelbegünstigung** zu vermeiden, sei für jeden Ehegatten eine Haushaltsersparnis anzusetzen.

Hinweis: Die Lebenshaltungskosten steigen zwar nicht proportional zur Personenzahl in einem Haushalt, der BFH stuft aber eine Ersparnis von 16.260 € (das Zweifache des damaligen Unterhaltshöchstbetrags von 8.130 €) als realitätsgerecht ein. Zum Vergleich griff er auf Daten des Statistischen Bundesamts zurück, nach denen bei einem kinderlosen Paar 2013 private Konsumausgaben von durchschnittlich 17.916 € pro Jahr anfielen.

Außergewöhnliche Belastungen

Lesbische Paare können Ausgaben für künstliche Befruchtung absetzen

Kosten der künstlichen Befruchtung einer unfruchtbaren Frau können auch dann als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden, wenn die Frau in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft lebt. Das geht aus einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) hervor. Kosten für Maßnahmen zur Sterilitätsbehandlung dürfen laut BFH als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden, wenn sie den **Richtlinien der ärztlichen Berufsordnungen** entsprechen.

2. ... für Unternehmer

Internetmarktplätze

Bundesländer gehen gegen Steuerbetrug im Onlinehandel vor

Die Bundesländer wollen einen härteren Kurs gegen den Umsatzsteuerbetrug im Onlinehandel einschlagen. Betreiber von Internetmarktplätzen in

Deutschland sollen künftig in **Haftung** genommen werden können, wenn bei ihnen tätige Händler die Umsatzsteuer nicht abführen. Die Haftung soll greifen, wenn Marktplatzbetreiber die steuerliche Registrierung eines Händlers nicht nachweisen können. Sie sollen auch haften, wenn ein Finanzamt ihnen mitteilt, dass der Händler seinen steuerlichen Pflichten nicht nachkommt.

Hinweis: Gemeinsam mit dem Bund wollen die Länder im ersten Quartal 2018 einen entsprechenden Gesetzentwurf erarbeiten.

Auch die EU-Kommission will verstärkt gegen unfaire Praktiken im Onlinehandel vorgehen. Weiterführende Regelungen, zum Beispiel in Form einer Quellensteuer bei den Marktbetreibern, sind geplant.

Steuerhinterziehung

Was heißt „Kennenmüssen“ bei der Haftung für Umsatzsteuer?

Bei „Karussellgeschäften“ wirken Unternehmen grenzüberschreitend zusammen und führen gezielt Vorsteuererstattungen ohne entsprechende Umsatzsteuerzahlungen herbei. Um diesen **Umsatzsteuerbetrug** einzudämmen, hat der Gesetzgeber eine besondere Haftungsregelung für die nichtabgeführte Umsatzsteuer eingeführt. Demnach haftet ein Unternehmen für die Umsatzsteuer aus einem vorangegangenen Umsatz (z.B. aus einem bezogenen Eingangsumsatz), sofern

- die Steuer in einer Rechnung ausgewiesen wurde,
- der Rechnungsaussteller die ausgewiesene Steuer absichtlich nicht entrichtet oder sich vorsätzlich außerstande gesetzt hat, die Steuer zu zahlen, und
- der Unternehmer hiervon Kenntnis hatte oder nach der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns hätte haben müssen.

Wann diese haftungsbegründende „Kenntnis“ des Unternehmers vorliegt, hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem Fall untersucht, in dem ein Fahrzeughändler Fahrzeuge und Container von einer GmbH bezogen hatte. Die in den Rechnungen ausgewiesenen Umsatzsteuerbeträge führte die GmbH nicht an das Finanzamt ab. Der Geschäftsführer der GmbH war zudem kein unbeschriebenes Blatt - gegen ihn wurde bereits seit Jahren in mehreren Fällen der **Umsatzsteuerhinterziehung** ermittelt. Zudem war er schon früher für mehrere andere Unternehmen in Geschäftsbeziehungen mit dem Fahrzeughändler getreten.

Das Finanzamt forderte die nichtabgeführte Umsatzsteuer per Haftungsbescheid vom Fahrzeughändler nach: Er hätte nach der Sorgfalt eines or-

dentlichen Kaufmanns wissen müssen, dass sein Geschäftspartner nicht die Absicht hatte, die Umsatzsteuer an den Fiskus abzuführen.

Der BFH hat eine Haftungsinanspruchnahme jedoch abgelehnt, weil das Finanzamt die haftungsbegründende „Kenntnis“ des Gebrauchtwagenhändlers nicht nachgewiesen habe. Selbst wenn man unterstelle, der Händler habe von den steuerstrafrechtlichen Ermittlungen gegen den Geschäftsführer gewusst, sei das noch kein „Kennenmüssen“ im Sinne der Haftungsvorschrift. Bis zur Verurteilung eines Beschuldigten gelte die **Unschuldsvermutung**. Aus einem steuerstrafrechtlich bedeutsamen Verhalten bei anderen Geschäftsvorfällen dürfe nicht der sichere Schluss gezogen werden, die Umsatzsteuer solle auch bei künftigen Umsätzen hinterzogen werden.

Hinweis: Das „Kennenmüssen“ muss sich laut BFH vielmehr auf Anhaltspunkte beziehen, die für den konkreten Leistungsbezug den Schluss nahelegen, dass der Aussteller der Rechnung bereits bei Vertragsabschluss die Absicht hatte, die Umsatzsteuer nicht zu zahlen.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Gesellschafterwechsel

Verlustuntergangsregelung gilt auch für Gewerbesteuerverluste

Wenn ein Erwerber mehr als 25 % der Anteile an einer Kapitalgesellschaft kauft, gehen etwaige **körperschaftsteuerliche Verlustvorträge** grundsätzlich quotale unter. Werden mehr als 50 % der Anteile übertragen, entfallen die Verlustvorträge sogar ganz. Im Gewerbesteuergesetz ist verankert, dass diese Regelungen auch für Gewerbesteuerverlustvorträge gelten.

Zur körperschaftsteuerlichen Verlustuntergangsregelung hat das Bundesfinanzministerium (BMF) kürzlich ein Schreiben erlassen. Darin beschreibt das BMF verschiedene Aspekte zur Anwendung dieser Regelung und beantwortet - jedenfalls aus seiner Sicht - Zweifelsfragen. Die obersten Finanzbehörden der Länder (die für die Gewerbesteuer zuständig sind) haben sich nun zu einigen speziellen Auslegungsfragen geäußert. Demnach sollen die im BMF-Schreiben zur Körperschaftsteuer getroffenen Aussagen grundsätzlich auch für die Gewerbesteuer gelten. Besonderheiten ergeben sich aber zum Beispiel für **Personengesellschaften**, denn dort unterscheiden sich Körperschaft- und Gewerbesteuer deutlich.

Beispiel: An einer OHG sind die A-GmbH zu 60 % und die B-GmbH zu 40 % beteiligt. Die OHG erwirtschaftet 200.000 € Gewinn und

zahlt selbst weder Einkommen- noch Körperschaftsteuer. Der Gewinn wird für körperschaftsteuerliche Zwecke quotale auf die beiden GmbHs aufgeteilt (A-GmbH 120.000 € und B-GmbH 80.000 €). Gewerbesteuerlich muss die OHG ihren Gewinn aber selbst in voller Höhe der Gewerbesteuer unterwerfen.

Die Erlasse der obersten Behörden der Länder enthalten darüber hinaus klarstellende Aussagen, zum Beispiel zu einem vortragsfähigen Gewerbesteuerverlust einer Organgesellschaft.

Hinweis: Die körperschaftsteuerlichen Regelungen zum Verlustuntergang sind derzeit beim Bundesverfassungsgericht anhängig bzw. schon von diesem verworfen worden. Auch gegen gewerbesteuerliche Verlustuntergänge sollte also Einspruch eingelegt werden.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Anrufungsauskunft

Wie Arbeitgeber sich kostenlos Rechtssicherheit verschaffen

Durch einen falschen oder unterlassenen Lohnsteuerabzug können Arbeitgeber schnell in eine Haftungsfalle geraten. Möchten sie dem Risiko entgehen, vom Fiskus später für Lohnsteuerbeträge in Haftung genommen zu werden, können Arbeitgeber vorab eine **kostenlose Anrufungsauskunft** bei ihrem Finanzamt zu lohnsteuerlichen (Zweifels-)Fragen einholen. Das Bundesfinanzministerium hat kürzlich die zentralen Regeln zur Anrufungsauskunft zusammengefasst.

Hinweis: Über eine solche Auskunft kann zum Beispiel geklärt werden, ob eine Person überhaupt einer lohnsteuerlich relevanten nichtselbständigen Tätigkeit nachgeht oder ob gezahlte Sachbezüge lohnsteuerfrei belassen werden können. Der zentrale Vorteil der Anrufungsauskunft liegt darin, dass das Finanzamt an seine Aussagen gebunden ist, so dass der Arbeitgeber später nicht belangt werden kann, wenn er der Auskunft entsprechend vorgeht und keine Lohnsteuer einbehält. Das gilt sogar, wenn die Auskunft unrichtig war.

Der Sachverhalt muss im Antrag präzise formuliert und später ohne Abweichungen in die Tat umgesetzt werden. Wir unterstützen Sie gerne bei der Antragstellung.

Mit freundlichen Grüßen